

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/22 2005/03/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

E5XC E13206000

001 Verwaltungsrecht allgemein

91/01 Fernmeldewesen

Norm

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art14 Abs2;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art15 Abs2;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art16 Abs1;

52002XC0711(02) Rechtsrahmen Kommunikationsnetze Abschn3;

52002XC0711(02) Rechtsrahmen Kommunikationsnetze Rz20;

EURallg;

TKG 2003 §35;

TKG 2003 §37 Abs1;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKMV 2003 §1 Z6;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Beurteilung des Vorliegens beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 35 TKG 2003 hat nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft zu erfolgen, wie sie zusammenfassend insbesondere in Abschnitt 3 der Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl 2002 C 165 S 6 (im Folgenden: Leitlinien) dargelegt sind. Als Besonderheit im Verhältnis zum allgemeinen Wettbewerbsrecht ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass beim Marktanalyseverfahren nach dem TKG 2003 eine ex ante-Betrachtung vorzunehmen ist (in diesem Zusammenhang auszugsweise Wiedergabe der Leitlinien im vorliegenden Erkenntnis).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2 Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030109.X03

Im RIS seit

07.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at